

**Satzung
über die Städtische Musikschule
vom 19. März 2002**

**in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 31. Mai 2011,
(Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 9 vom 16. Juni 2011, S. 28)**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Braunschweig vom 19. März 2002 wird die Satzung über die Städtische Musikschule in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1

Die Stadt Braunschweig unterhält eine Städtische Musikschule.

Die Schule soll weiten Kreisen der Bevölkerung eine gediegene Musikerziehung vermitteln und vorhandene musikalische Anlagen fördern. Insbesondere soll in der Jugend Verständnis für die Musik und ihre Ausübung geweckt werden.

§ 2

Die Leiterin bzw. der Leiter und die Lehrkräfte der Städtischen Musikschule müssen fachlich ausgebildete Musikerzieherinnen und Musikerzieher sein und sollen für ihr Fachgebiet staatlich geprüft oder staatlich anerkannt sein oder sich durch andere Nachweise über eine ausreichende Befähigung ausweisen.

§ 3

- (1) Die Aufbau- und Lehrplangestaltung der Schule obliegt dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit.

Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter **in einer Wahlversammlung** gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung **einschließlich dazu erlassener Verordnungen**.

Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben.

Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

§ 4

Die Schülerinnen und Schüler haben ein Schulgeld und ein Instrumentengeld für die ihnen zur Verfügung gestellten Instrumente nach Maßgabe der Schulgeldordnung der Städtischen Musikschule in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen. Das Schulgeld und das Instrumentengeld unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Braunschweig, den 21. März 2002

Stadt Braunschweig

Dr. Hoffmann
Oberbürgermeister